

Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Producteurs Suisse de Bétail Bovin PSBB

Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Telefon: 056 462 51 11
Fax: 056 441 53 48

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Brugg, 6. November 2006

Zuständig: Heiri Bucher
E-mail: Heiri.Bucher@sbv-usp.ch
Dokument: Stellungnahme SRP Rev TSchV
061106.doc

Totalrevision der Tierschutzverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP und die angeschlossenen Mitgliedorganisationen (Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) sind gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf Grundsätzliche Erwägungen sowie auf die Vorschriften welche den Bereich Rindvieh betreffen. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).

Grundsätzliche Erwägungen

Die Revision der gesetzlichen Bestimmungen zum Tierschutz ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung und eine artgerechte Haltung der Tiere für die Bauernfamilien selbstverständlich. Die artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege ist auf den Landwirtschaftsbetrieben ein zentrales Anliegen dem täglich viel Zeit eingeräumt wird. Beleg dafür ist unter anderem die sehr hohe Beteiligung der Landwirte an den Bundesprogrammen für besonders tiergerechte Stallhaltung (BTS) und regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sowie den zahlreichen privaten Labelprogrammen.

Versprechungen von Bundesrat und Parlament

Mit dem Tierschutzgesetz von 1978 und der mehrmals aktualisierten Tierschutzverordnung hat die Schweiz ein sehr hohes Tierschutzniveau erreicht. Unser Land steht damit im internationalen Vergleich an der Spitze. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes festgehalten. Er hat darin zum Ausdruck gebracht, dass das Schutzniveau der Tiere in der Schweiz mit den nun vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen weder gesenkt noch erhöht werden soll. Das Schwergewicht soll viel mehr bei der Verbesserung des Vollzugs liegen - mit Motivation, Ausbildung, Information sowie Zielvereinbarung und Leistungsauftrag. Diese Grundsätze wurden von den Schweizer Rindviehproduzenten SRP mitgetragen.

Um sich auf den Märkten erfolgreich behaupten zu können, sind die Landwirte auf Rahmenbedingungen angewiesen, die die wirtschaftlichen Aspekte mitberücksichtigen. Von verschiedenen Seiten wird immer vehementer gefordert, dass die Landwirtschaft sich noch stärker auf Konkurrenzfähigkeit und internationalen Wettbewerb ausrichtet. So kann es nicht angehen, dass die Mindestmasse für die Nutztierhaltung zum Teil drastisch angehoben werden sollen und dabei die wirtschaftliche Tragbarkeit völlig unbeachtet bleibt. Dies widerspricht in eklatanter Weise den Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 9.12.2002 in der er explizit festgehalten hat:

"Die Befürchtungen, dass das revidierte TSchG der Landwirtschaft neue einschränkende Massnahmen zumute, ist unbegründet. Der Entwurf sieht keine Steigerung des Schutzniveaus, aber auch keine Senkung desselben vor. Der Investitionsschutz ist gewährleistet."

Entgegen den Versprechungen des Bundesrates, den gesetzlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz und den Aussagen in der Parlamentsdebatte enthält der Entwurf zur Totalrevision der Tierschutzverordnung nun eine Fülle von neuen und verschärften Auflagen. Für die Rindviehhalter sind diese von enormer wirtschaftlicher Tragweite. So sollen harte perforierte Liegeflächen für die Munimast auch in bestehenden Bauten gänzlich verboten werden. Es ist auch nicht akzeptierbar, dass die Mindestflächen für die Haltung von Rindvieh auf vollperforierten Böden um 40% angehoben werden sollen. Dies wohlgermerkt nachdem sie bereits 1997 zwischen 25% bis 33% erhöht wurden.

Auswirkungen in der Rindviehhaltung

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten für die Bauern grosse Auswirkungen. So zeigt u.a. eine im Auftrag der Swiss Beef erstellte Studie zum Flächenangebot in der Munimast, dass einzig die Erhöhung der Mindestfläche von 2.5 m² auf 3.5 m² für Tiere in der Gewichtsklasse über 400 kg einen Einkommensverlust bis 19 Prozent bewirkt.

Die Erhöhung der Flächenmasse und der Fressplatzbreite sowie das Verbot von vollperforierten Böden hätten im Weiteren trotz einigen Übergangsfristen folgende Konsequenzen:

1. Die betroffenen Betriebe würden mit dem Tag der Einführung der neuen TSchV einen enormen Wertverlust erleiden. Bis in zehn Jahren können in einem bestehenden Munimaststall 40% weniger Tiere gehalten werden. Weder der Investitionsschutz noch die Wirtschaftlichkeit sind gegeben.
2. Betriebe, die dennoch umbauen möchten, sehen sich neben massiven Investitionen und entsprechend hohen Gebäudekosten mit den folgenden Problemen konfrontiert:
 - In der bestehenden Gebäudehülle können wegen den höheren Platzanforderungen pro Tier nur noch etwa 60% des heutigen Tierbestandes gehalten werden.
 - Eine Baubewilligung für eine Erweiterung des Stalles wird am bestehenden Standort nur schwer zu erhalten sein. Die Raumplanungsbehörde des Kantons Luzern bewilligt z.B. maximal 30% zusätzliche Fläche für einen Anbau.
 - Eine Aussiedlung stösst ebenfalls auf die Hindernisse des Raumplanungsgesetzes und eine Umzonung in eine Zone mit besonderer Nutzung gleicht einem jahrelangen Spiessrutenlauf.

Sollte der vorliegende Entwurf der TSchV in Kraft gesetzt werden, werden die betroffenen Betriebe innerhalb weniger Jahre aus der Produktion aussteigen, da die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Funktionsfähige Stallungen müssten abgerissen werden.

Verlagerung der Produktion ins Ausland

Es ist nicht Sache des Staates den überspitzten Forderungen aus Tierschutzkreisen nachzukommen und die Bauern zu schädigen. Wenn die Konsumenten Erzeugnisse aus speziell tierfreundlicher Produktion kaufen wollen, bieten die diversen Labels ein umfassendes Angebot. Mit immer weitergehenden Vorschriften wird an der Anforderungsspirale gedreht und es entstehen zusätzliche Kosten, die durch den Markt nicht abgegolten werden. Ein sehr hohes Schutzniveau in der Schweiz nützt wenig, wenn gleichzeitig die Grenzen immer mehr geöffnet werden (WTO, Freihandelsabkommen usw.), die Konkurrenzfähigkeit damit weiter reduziert wird und die Produktion sich zunehmend ins Ausland verlagert. Die Schweizer Rindviehproduzenten wehren sich dagegen, durch kostentreibende Auflagen und in der Folge durch ausländische Produkte mit weniger strengen Auflagen aus dem Markt gedrängt zu werden.

Fazit

Die vorgeschlagene Totalrevision der Tierschutzverordnung würde zu einer starken Reduktion der inländischen Produktion und zu einem weiteren Kostenschub führen. Sie würde unsere Konkurrenzfähigkeit in einem sich öffnenden Markt reduzieren. Bestehende, gut funktionierende Ställe, die deutlich über dem EU-Tierschutzniveau liegen, würden massiv entwertet und könnten nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Eine weitere Erhöhung der Anforderungen an die Nutztierhaltung würde zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen.

Schlussfolgerungen

Aus den bisherigen Ausführungen leiten die Schweizer Rindviehproduzenten SRP als Folgerungen ab:

- 1. Der Bereich Nutztiere in der vorliegenden Totalrevision der Tierschutzverordnung wird gesamthaft zurückgewiesen.**
- 2. Sämtliche Bestimmungen welche die Haltung von Nutztieren betreffen sind unter Führung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und unter Einbezug der Nutztierhalter zu überarbeiten.**
- 3. Die Vorgaben haben der bundesrätlichen Botschaft und dem von den Parlamentariern geäusserten Willen zur Revision des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden. Dabei sind die in zahlreichen übrigen Bereichen angestrebten Angleichungen an das europäische Niveau und die beabsichtigte Öffnung der Märkte zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Elemente konsequent beseitigt werden, welche den Bauern zusätzliche Kosten, Einkommens- oder Vermögenseinbussen verursachen.**
- 4. Bei den Anforderungen an Ställe und Stalleinrichtungen muss zwischen Neu- und Umbauten unterschieden werden, wobei der Begriff "Umbau" neu zu definieren ist. Als Umbau sind alle Anpassungen und Renovationen innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle zu verstehen.**
- 5. Für bestehende Bauten und Umbauten müssen weiterhin die bisherigen Anforderungen der aktuellen Fassung der Tierschutzverordnung 1981 gelten. Übergangsfristen welche Masse und Anforderungen an Bauten und Einrichtungen betreffen sind folglich zu streichen.**

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden beziehen wir Stellung zu einzelnen Bestimmungen welche die Rindviehhaltung betreffen. Wir tun dies jedoch nicht um auf die Vorlage einzutreten. Wir legen lediglich dar weshalb

wir die Vorlage ablehnen und zeigen die Widersprüche zu den Versprechungen des Bundesrates und zur parlamentarischen Debatte auf. Daraus wird ersichtlich welche Bestimmungen in einer Neuauflage der Totalrevision der Tierschutzverordnung gemeinsam mit den Rindviehproduzenten diskutiert und überarbeitet werden müssen.

Art. 3 Pflege

Die Bestimmungen, dass im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen um kranke oder verletzte Tiere unverzüglich unterzubringen, zu pflegen und zu behandeln oder zu töten und dass bei Gruppenhaltung Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere vorhanden sein müssen, werden als gesetzliche Vorschrift abgelehnt. Es ist Sache der Tierhalter im Rahmen ihrer Selbstverantwortung und des Betriebsmanagements die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

² *Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. ~~Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung müssen Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere für tierärztliche oder sonstige Behandlungen vorhanden sein.~~*

Art. 10 Lärm

Diese neu vorgeschlagene Bestimmung wird abgelehnt. Es ist völlig subjektiv was als übermässiger Lärm zu werten ist und wie der Vollzug dieser Bestimmung erfolgen würde. Aufgrund der Erläuterungen ("schlecht schallgedämpfte Ventilatoren") ist zu erwarten, dass den Bauern durch diese Bestimmung weitere kostentreibende Massnahmen auferlegt werden.

Art. 10 Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt werden.

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel

In Absatz 1 muss der Begriff "oder betreut" gestrichen werden. Die Person, welche Tiere im Auftrag betreut, steht in der Regel in einem Anstellungsverhältnis zum Halter. Der Halter ist auf Betreuungspersonen kurzfristig angewiesen. Die Umsetzung dieser Formulierung würde bedingen, dass sämtliches Alppersonal eine Ausbildung ausweisen müsste. Korrekte Anweisungen und Kontrollen der Betreuer durch den Tierhalter sind ausreichend.

¹ *Wer insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde (Art. 48), Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Geflügel hält ~~oder betreut~~, muss über eine berufliche Grundbildung als Landwirt/Landwirtin mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20023 (BBG), als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder über eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.*

Art. 24 Böden

In Absatz 1 wird neu das Kriterium "Liegekomfort" aufgeführt. In Artikel 29 wird daraus die Bestimmung abgeleitet, dass für alles Rindvieh ein Liegebereich mit Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material zur Verfügung stehen muss. Diese Bestimmung übersteigt die heutigen Anforderungen, verursacht zusätzliche Kosten und wird von uns daher abgelehnt.

¹ *Böden in Unterkünften und in Innengehegen müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Sie müssen im Liegebereich trocken sein **sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere** ~~den Ansprüchen der Tiere bezüglich Temperatur und Liegekomfort~~ genügen.*

Art. 26 Steuervorrichtungen in Ställen

Die Absicht den Einsatz von Elektrobügeln (Kuhtrainer) künftig zu verbieten wird abgelehnt. Im Anbindestall hat der Elektrobügel insbesondere bei längeren Lägern auch in Zukunft seine Berechtigung. Er hilft die Verschmutzung der Tiere sowie Euterprobleme und dergleichen zu verhindern. Der korrekte Betrieb eines Elektrobügels ist eine Aufgabe des Tiermanagements und soll in der Selbstverantwortung des Tierhalters bleiben. Die bei einem Verbot der Kuhtrainer zum Einsatz gelangenden Alternativen sind zudem kostenaufwändig und für die Tiere keinesfalls besser.

² *Beim Rindvieh und bei Wasserbüffel sind vorübergehend elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig. Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.*

Art. 27 Fütterung von Kälbern

Mit der geänderten Bestimmung in Absatz 2 soll gemäss den Erläuterungen Stroh als Raufutter für Kälber nicht mehr anerkannt werden. Sauberes Weizenstroh hat sich in der Kälbermast als Raufutter jedoch bestens bewährt ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Kalbfleisches zu haben. Die Erfahrungen aus Labelprogrammen hingegen zeigen, dass die Verfütterung von Heu an Mastkälber vermehrt zu rotem Kalbfleisch führt. Von den Abnehmern wird jedoch helles und rosa Kalbfleisch gefordert. Rotes Kalbfleisch wird nicht akzeptiert und mit drastischen Preisabzügen bestraft. Die Kälbermast hat in der gesamten Rindfleischproduktion eine wichtige Regulierfunktion (Reduktion der anfallenden Fleischmenge aus der Rindviehproduktion). Kann Kalb-/ Rindfleisch aufgrund der Farbe optisch nicht mehr unterschieden werden, verzichten die Konsumenten auf Kalbfleisch und kaufen günstigeres (Rind-)Fleisch. Dadurch würde zwangsläufig eine Verlagerung von der Kälber- zur Grossviehmast erfolgen und die gesamte Rindfleischmenge würde stark ansteigen. Dies hätte eine Überproduktion an Rindfleisch und in der Folge Preiseinbrüche zur Folge. Stroh ist daher sowohl aus Sicht der Ernährung wie auch aus wirtschaftlichen Aspekten als Raufutter für Kälber weiterhin anzuerkennen.

² *Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss **Stroh**, Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.*

Art. 29 Liegebereich

Für Kälber welche gemäss Absatz 1 auf Stroh gehalten werden müssen, ist neu eine Gewichtslimite von 150 kg einzuführen. V.a. Kälber welche in die Grossviehmast gelangen, werden meist intensiv gefüttert und erreichen bis zum Alter von vier Monaten ein Lebendgewicht von zum Teil über 200 kg. Werden solche Tiere zu lange auf der weichen Strohunterlage gehalten, entstehen durch das falsche Klauenwachstum Haltungsschäden.

¹ *Für Kälber bis ~~vier Monate~~ **150 kg Lebendgewicht**, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel muss der Liegebereich mit ausreichender geeigneter Einstreu versehen werden.*

Gemäss Absatz 2 soll für übriges Rindvieh künftig ein Liegebereich mit Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material zur Verfügung stehen. Mit dieser Auflage soll die konventionelle Haltung von Masttieren wie sie international weit verbreitet ist nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren gänzlich verboten werden. Wir lehnen diese Bestimmung für bestehende Bauten ab. Gemäss den Punkten 4. und 5. unserer Schlussfolgerungen (siehe oben) dürfte diese Vorschrift lediglich für Neubauten zum Tragen kommen.

² *Für übriges Rindvieh muss **in Neubauten** ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.*

Art. 30 Anbindehaltung

Während der Winterfütterungsperiode soll gemäss Absatz 1 die Dauer während derer angebunden gehaltenes Rindvieh ohne Bewegung im Freien gehalten werden darf auf maximal zwei Wochen

eingeschränkt werden. Damit geht die Flexibilität der bisherigen Regelung wie sie in den Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02) festgelegt ist verloren. Bei extremen Witterungsverhältnissen (Bsp. andauernder Schneefall) kann dies insbesondere im Berggebiet zu Problemen führen. Die heute eingespielte Regelung ist daher aufrecht zu erhalten.

¹ *Rindvieh, das angebunden gehalten wird, muss sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode im Freien bewegen können. Es darf höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.*

Gemäss Absatz 2 soll die Anbindehaltung von Mutter- und Ammenkühen sowie Wasserbüffeln künftig generell verboten werden. Diese Bestimmung ist nicht praxisgerecht und berücksichtigt die Gegebenheiten auf den bestehenden Betrieben nicht. So gibt es Situationen in denen es erlaubt sein muss, die Tiere kurzfristig angebunden halten zu können, wie z.B. zur Angewöhnung an die Halfter, während dem Aufenthalt im Sömmerungsgebiet (auf den Alpen sind meist keine Laufställe vorhanden), bei Krankheit oder Verletzung oder zur Unfallverhütung. Ausserdem werden die meisten Wasserbüffel in der Schweiz in Betrieben mit neueren Anbindeställen gehalten. Die Pflicht zur Laufstallhaltung würde untragbare Neuinvestitionen erforderlich machen. Absatz 2 ist aus diesen Gründen zu streichen.

² *Mutter- und Ammenkühe sowie Wasserbüffel dürfen nicht angebunden gehalten werden.*

Art. 31 Laufställe

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, dass für bei Laufstallhaltung kalbende Kühe in eine Abkalbebox verbracht werden müssen. Wir lehnen diese gesetzliche Bestimmung ab. Eine staatliche Regelung ist unnötig. Jeder Tierhalter hat das grösste Interesse, dass die Geburt seiner Tiere erfolgreich verläuft. Er wird in Eigenverantwortung die beste Lösung für seine Tiere suchen und finden. Von Bedeutung ist in erster Linie die Separierung nach der Geburt. Wenn überhaupt eine Absonderung vor dem Abkalben nötig ist, dann aus hygienischen Gründen im Boxenlaufstall, sicher jedoch nicht im Tretmist- oder Tiefstreulaufstall.

³ *Kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorherschaubaren Zeitpunkt stattfindet.*

Art. 32 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze

In Artikel 32 Absatz 1 ist festgehalten, dass für Rindvieh und Wasserbüffel welche über längere Zeit auf der Weide gehalten und nicht eingestallt werden ein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz vorhanden sein muss, welcher allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe, Wind und starker Sonneneinstrahlung bietet. Wir lehnen diese Bestimmungen ab, da sie bei restriktiver Auslegung die permanente Weidehaltung sowie die Sömmerung von Tieren verunmöglicht. Nicht umsetzbar und auch nicht nötig ist insbesondere die Vorschrift, dass stets ein trockener Liegeplatz vorhanden sein muss. Dies kann auf Alpen oder auch unter Bäumen bei starken Regenfällen nicht permanent gewährleistet werden.

Art. 113 Aus- und Weiterbildungspflicht

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, dass sich Personen die gewerbsmässig Tiere transportieren über eine spezielle Ausbildung ausweisen müssen. In den Erläuterungen heisst es dazu, dass der Begriff "gewerbsmässig" nicht definiert ist und präzisiert werden muss.

Wir fordern, dass Landwirte welche gemäss Artikel 19 zur Haltung von Nutztieren berechtigt sind, keine zusätzliche Aus- und Weiterbildung absolvieren müssen. Auch wenn Landwirte per Definition ein Gewerbe betreiben dürfen Tiertransporte im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit oder in nachbarschaftlicher Aushilfe nicht als gewerbsmässig taxiert werden.

Art. 197 Verbotene Handlungen beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln

Die bisher in Art. 65 Absatz 1 Buchstabe d enthaltene Ausnahmebestimmung wird im neuen Artikel 197 nicht mehr aufgeführt. Somit wäre dieser Eingriff bei Einzelfällen in denen er nötig ist um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen nicht mehr möglich. Die bisherige Ausnahmebestimmung ist jedoch sinnvoll und daher beizubehalten.

Art. 197

Beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln sind zudem verboten:

- a. *das Coupieren des Schwanzes; **ausgenommen sind Einzelfälle, in denen es nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen;***

Änderungen bisherigen Rechts

In den Erläuterungen wird auf Seite 71 ausgeführt, dass Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung des EVD vom 10. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln dahingehend geändert werden soll, dass Milchaustauschfuttermittel für Kälber bezogen auf ein Alleinfuttermittel mit einem TS-Gehalt von 93% neu einen Eisengehalt von mindestens 50 mg/kg aufweisen müssen.

Die geplante Erhöhung des Eisengehalts von 20 mg/kg auf 50 mg/kg wird von den SRP mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen. Wie die Versuche der ALP (Frau I. Egger / Morel) gezeigt haben, wird durch eine höhere Eisenversorgung über den Milchaustauscher der Gesundheitszustand der Mastkälber nicht positiv beeinflusst. In der Kälbermast wird heute aufgrund der besseren Mastleistung immer ein Maximum in der Eisenversorgung angestrebt, welche die von den Verwertern tolerierte helle oder rosa Fleischfarbe gewährleistet. Eine Erhöhung des Eisengehaltes auf 50 mg/kg hätte einen massiv höheren Anteil an roten Schlachtkörpern zur Folge welche deklassiert werden. Die Folgen auf die Wirtschaftlichkeit der Kälbermast (drastische Preiseinbussen) und der Bankviehproduktion (Preiseinbrüche) sind in den Ausführungen zu "Artikel 27 Fütterung von Kälbern" erläutert.

Aufhebung der Übergangsbestimmung von Art. 73 und 76 der TSchV 81

Die gemäss Artikel 73 und 76 der Tierschutzverordnung 81 akzeptierten Ausnahmen bei den Mindestmassen gemäss Ziffern 11, 12 und 41 für Ställe, welche am 1.7.1981 bereits bestanden, sollen nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren weitgehend entfallen.

Die SRP verlangen, dass die bestehende Ausnahmeregelungen aufrechterhalten werden. Für Neubauten können die neuen Masse akzeptiert werden.

Anhang 1 (Art. 8) Tabelle 11 Rindvieh

Ziffer 121

Mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren soll für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm in Anbindehaltung im Kurzstand die minimale Standplatzlänge von 165 cm auf 185 cm heraufgesetzt werden. Dies soll sowohl für am Datum des Inkrafttretens bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung sowie für Ställe mit einer nach diesem Datum eingerichteten Anbindevorrichtung gelten.

Die SRP lehnen die Heraufsetzung der minimalen Standplatzlänge für bestehende Bauten ab. Für Neubauten kann das neue Mass akzeptiert werden.

Ziffer 311

Nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren sollen die Mindestflächen bei der Gruppenhaltung von Rindvieh auf vollperforierten Böden um 40% (!!) erhöht werden. Und dies nachdem sie bereits 1997 zwischen 25% bis 33% erhöht wurden. Die SRP weisen dieses Ansinnen mit aller Deutlichkeit zurück. Unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen könnte die konventionelle Haltung von Masttieren wie sie international weit verbreitet ist in der Schweiz nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Eine solche Verschärfung der Bestimmungen würde in diametralem Widerspruch zu den Versprechungen des Bundesrates stehen, das Tierschutzniveau nicht durch Veränderungen der Haltungsbestimmungen weiter hochzuschrauben.

Völlig ausser Acht gelassen wird vom BVET, dass die Limitierung des Flächenangebots durch die positiven Aspekte der Tiergesundheit aufgewogen wird. Auf vollflächig perforierte Böden ohne Einstreu ergibt sich eine deutlich geringere Ammoniak- und Staubbelastrung der Luft was weniger Atemwegserkrankungen bei den Tieren und tiefe Geruchsemissionen zu Folge hat. Die Probleme welche sich in Bezug auf die Geruchsemissionen bei den neuen Stallhaltungssystemen ergeben, kamen bei der Revision des FAT-Berichtes 476 zu den Mindestabständen für Tierhaltungsanlagen deutlich zum Ausdruck.

Schlussbemerkungen

Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde in der Vorlage der neuen Tierschutzverordnung entgegen den Grundsätzen des Bundesrates und den in der Parlamentsdebatte geäusserten Voten nicht berücksichtigt. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP weisen den vorliegenden Revisionsentwurf daher zurück. Neue Auflagen, die den Bauern zusätzliche Kosten verursachen oder ihr Einkommen und ihre Vermögenswerte vermindern, sind konsequent aus der Verordnung zu eliminieren. Die Überarbeitung der Verordnungsbestimmungen zur Nutztierhaltung hat unter der Leitung des BLW und unter Einbezug der Nutztierhalter zu erfolgen.

Die Rindviehhalter sind darauf angewiesen, dass die in dieser Stellungnahme aufgeführten Einwände und Anliegen berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

B. Nicod
Präsident

H. Bucher
Sekretär